

# **Schulische Nachmittagsbetreuung**

4040 Lichtenberg, Lichtenbergstr.1

## **I. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr der Einrichtung beginnt mit \*Schulbeginn am **14. September 2020** und bei entsprechendem Bedarf der Eltern am **1. September 2020** und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen entweder am **Fr, 9. Juli 2021**, jedoch spätestens am **Fr, 30. Juli 2021** - abhängig vom Bedarf der Eltern - am **Sonntag, 12. September 2021**.
3. Die Weihnachts- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien in der Schule.

## **II. Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit der Schülerbetreuung ist

Montag	von 11:45	bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 11:45	bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 11:45	bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 11:45	bis 17:00 Uhr
Freitag	von 11:45	bis 16.00 Uhr

2. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
3. An schulfreien Tagen (z.B. Semesterferien, Osterferien, Sommerferien, Herbstferien, Zwickeltage) ist die Einrichtung von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet, wenn mindestens vier Kinder angemeldet sind.

## **III. Aufnahme in die Schülerbetreuung**

1. Die Schülerbetreuung ist für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Schülerbetreuung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (siehe VII. Elternbeitrag)
3. Für die Aufnahme in die Schülerbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der/dem LeiterIn erforderlich.
4. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch der Schülerbetreuung sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Bankdaten (für den Abbuchungsauftrag des Elternbeitrages) anzugeben.

## **IV. Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung hat bei der Schulleitung zu erfolgen und ist nur zum Ende eines Schulsemesters unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich.

## V. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben mit dem Rechtsträger und den ErzieherInnen zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schülerbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Leitung der Schülerbetreuung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch der Schülerbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Schülerbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
4. In der Schülerbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in die Schülerbetreuung aufgenommenes Kind die Betreuungseinrichtung regelmäßig bis nach der Lernstunde bzw. bis 16:00 Uhr besucht. Eine Abmeldung zwischen dem Ende der Lernstunde und 16:00 Uhr ist nur mit schriftlicher Entschuldigung möglich. Ist ein Kind am Besuch der Schülerbetreuung verhindert, so haben die Eltern die Leitung der Einrichtung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über Ihr Kind außerhalb der Besuchszeit der Schülerbetreuung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder in die Schülerbetreuung und endet mit dem Verlassen der Schülerbetreuung. Außerhalb der Schülerbetreuung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Schülerbetreuung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Bei Festen und Feierlichkeiten in der Kinderbetreuungseinrichtung, bei welchen auch ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) anwesend ist, obliegt den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Aufsichtspflicht über das Kind.

## VI. Elternbeitrag

1. Die Erziehungsberechtigten haben einen Elternbeitrag zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag wird wie folgt festgelegt:

	<b>Mindestbeitrag</b>	<b>Elternbeitrag</b>	<b>Höchstbeitrag</b>	<b>ab 2. Kind einer Fam.</b>
5 Tage	€ 44,00	3% vom Familieneinkommen	€ 132,00	€ 106,00
3 Tage	€ 44,00	70 % vom 5-Tages Tarif	€ 92,00	€ 74,00
2 Tage	€ 44,00	50 % vom 5-Tages-Tarif	€ 66,00	€ 53,00

- **Pro gesunde Jause werden € 0,45 verrechnet**
- **Bastelbeitrag pro Monat beträgt € 3,00**

3. Der monatliche Elternbeitrag reduziert sich, wenn ein Kind die Schülerbetreuung wegen Krankheit mindestens 2 Wochen während eines Monats nicht besuchen kann. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
4. Der monatliche Elternbeitrag für den betreffenden Monat wird im Nachhinein in Rechnung gestellt bzw. eingezogen.
5. Der Elternbeitrag ist 11x im Jahr zu entrichten. Der monatliche Elternbeitrag reduziert sich im Juli auf die Hälfte, wenn das Kind die Einrichtung bis Schulschluss besucht. Bei Inanspruchnahme der Betreuung in den Sommerferien ist im Juli der volle Elternbeitrag zu entrichten.

Für die Schülernachmittagsbetreuung gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen von schulischen Tagesbetreuungen.